

Übungsklausur aus dem Verfahrensrecht

e-Mobility KG – Allgemeine Probleme im Gewand einer Außenprüfung

Nikolas Ostermann*

Die nachfolgende Klausur dient Kandidaten der StB-Prüfung 2021 zur Vorbereitung auf den schriftlichen Teil des ersten Tages (Verfahrensrecht). Sie ist teilweise einer originalen Prüfungsklausur nachgebildet und weist bei einer Bearbeitungszeit von insgesamt ca. 2 ¼ Zeitstunden – also wie im „Ernstfall“ – einen mittleren Schwierigkeitsgrad auf. Inhaltliche Schwerpunkte der Bearbeitung sind die Erfolgsaussichten eines Einspruchs gegen eine Prüfungsanordnung sowie die Änderung von Gewinnfeststellungsbescheiden nach Abschluss der Außenprüfung.

I. Sachverhalte

Die drei in München wohnhaften Geschwister Alexandra, Bertram und Christian Tuchel sind Gesellschafter der e-Mobility KG (abgekürzt: KG) mit Geschäftsräumen in Sophienstr. 7, 80333 München.

Die drei Geschwister haben die KG bereits im Jahr 2006 gegründet, da sie sich schon weit vor der Entstehung der Fridays for Future-Bewegung für Umweltthemen interessiert haben. Die KG ist auf die Vermietung jeglicher Art von elektronischen Fortbewegungsmitteln, vom Fahrrad über e-Roller bis hin zum Transporter, spezialisiert. Im Gesellschaftsvertrag haben die Geschwister keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regelungen getroffen. Alexandra und Bertram sind als Komplementäre zu je 40 %, Christian als Kommanditist zu 20 % an der KG beteiligt. Als gemeinsame Empfangsbefugte haben die Gesellschafter gegenüber dem FA München – bereits bei Gründung der KG – Komplementärin Alexandra bestimmt. Diese hatte sich schon immer durch ihre besondere Genauigkeit bei der Erledigung finanzieller Angelegenheiten hervorgetan. Um Kosten zu sparen, kümmerten sich die Geschwister selbst um die steuerlichen Verhältnisse der KG. Allein Bertram hatte für seine einkommensteuerlichen Verhältnisse Herrn Steuerberater (StB) Thilo Teufel in Theresienstr. 22, 80333 München beauftragt. Im elektronischen allgemeinen Grundinformationsdienst des FA München ist für Bertram eine ausdrückliche Empfangsvollmacht zugunsten StB Teufel gespeichert.

Nachdem Betriebsprüferin StA Frau Vogel die e-Mobility KG auf ihrem Prüfungsplan entdeckt hatte, verschaffte sie sich im Juli 2020 folgenden Überblick über die verfahrensrechtliche Situation:

Gesonderte und einheitliche Feststellungen bei der e-Mobility KG (Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, das Geschäftsjahr ist mit dem KJ. identisch):

Feststellungszeitraum	Eingang der Feststellungs-erklärung	Feststellungsbescheid	Besonderheiten
2011	Mai 2012	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellung unter V. d. N. ▶ Bekanntgabe am 8.10.2012 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Außenprüfung ohne Feststellungen abgeschlossen ▶ Aufhebung V. d. N. am 1.3.2016
2012	Juli 2013	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellung unter V. d. N. ▶ Bekanntgabe am 16.9.2013 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Außenprüfung ohne Feststellungen abgeschlossen ▶ Aufhebung V. d. N. am 1.3.2016
2013	Sept. 2014	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellung unter V. d. N. ▶ Bekanntgabe am 20.11.2014 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Außenprüfung ohne Feststellungen abgeschlossen ▶ Aufhebung V. d. N. am 1.3.2016

* ist als hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Finanzwesen, tätig. Daneben ist er Dozent für das Würzburger Lehrgangswerk WLW. Die Ausführungen geben die private Auffassung des Autors wieder.

Die Prüfungsanordnung war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen. In der Anlage zu der Prüfungsanordnung befanden sich die in § 5 BpO geforderten Hinweise zu den Rechten und Pflichten des Stpfl. Bei der Außenprüfung.

Als Bertram am 6.11.2020 in seinen Kalender sah, wurde ihm die Prüfungsanordnung in seiner Wiedervorlage angezeigt. Da aufgrund der Corona-Pandemie ein persönliches Treffen mit seinen Geschwistern nicht möglich war, besprachen sie das weitere Vorgehen noch am selben Tag in einem Online-Meetingraum.

Bertram war der Meinung, dass die Prüfungsanordnung schon wegen fehlerhafter Adressierung unwirksam sei. Immerhin habe er dem FA München die ausdrückliche Empfangsvollmacht zugunsten StB Teufel angezeigt. Die Prüfungsanordnung hätte daher diesem übermittelt werden müssen. Im Übrigen müsse auch eine Prüfungsanordnung den Geschwistern gegenüber gesondert bekannt gegeben werden, da sie ja schließlich die Steuer schulden. Auch mache eine Außenprüfung keinen Sinn, weil die Gewinne bereits mit Feststellungsbescheiden bindend festgestellt worden seien.

Alexandra fand es völlig unverständlich, warum ein so kleiner Betrieb wie ihre KG ständig geprüft wird. Jedenfalls wäre doch die Überprüfung eines Feststellungszeitraums ausreichend gewesen. Insbesondere stieß ihr bitter auf, dass die großen Unternehmen, die sog. Old Economy, quasi keine Steuern zahlen und nach ihrer Ansicht nie überprüft werden.

Nach langer Diskussion beschlossen sie, vorsorglich für die KG Einspruch einzulegen. Alexandra warf daher noch am selben Tag ein als Einspruch der KG bezeichnetes Schreiben in den Hausbriefkasten des FA München ein. In diesem Schreiben wurden die o. g. Bedenken der Gesellschafter vorgetragen.

Am 1.12.2020 erschien Betriebsprüferin Vogel um 8:00 Uhr in den Geschäftsräumen der KG. Da jedoch unglücklicherweise bereits zehn Minuten später der Kindergarten ihrer Tochter anrief, um ihr von der sofortigen Quarantäne aller Kindergartenkinder zu berichten, brach sie sofort auf, um ihre Tochter aus dem Kindergarten abzuholen. Über eine allgemeine gegenseitige Vorstellung von Betriebsprüferin Vogel und den Gesellschaftern der KG ging das Gespräch an diesem Tag somit nicht hinaus.

Immer wieder andere Kindergartenkinder erkrankten sodann an Covid-19, so dass sich die Quarantäne von Frau Vogels Tochter bis kurz vor Weihnachten verlängerte. Erst am 11.1.2021 konnte die Betriebsprüferin Vogel die Außenprüfung „wieder aufnehmen“.

Nach zwei Wochen, am 25.1.2021, kurz vor Beendigung der Außenprüfung, stürzte Betriebsprüferin Vogel auf ihrer sonntäglichen Mountainbike-Tour so schwer, dass sie erst am 22.3.2021 die Prüfung erneut aufnehmen konnte. Für die anstehende Schlussbesprechung notierte sie sich am 1.4.2021 folgende Punkte, aufgrund derer die entsprechenden Gewinnfeststellungsbescheide zu ändern sind; über den Einspruch gegen die Prüfungsanordnung ist noch nicht entschieden worden:

- ▶ **Prüfungsfeststellungen für den Feststellungszeitraum 2014:** Keine.
- ▶ **Prüfungsfeststellungen für den Feststellungszeitraum 2015:** In der GuV-Rechnung 2015 hatte die KG betriebliche Aufwendungen i. H. von 160.000,00 € als Erhaltungsaufwand für eine Lagerhalle berücksichtigt. Nach den Ermittlungen von Betriebsprüferin Vogel handelte es sich aber nicht um eine Erhaltungsmaßnahme, sondern um Kosten für die Erstellung eines selbständigen Anbaus an eine bestehende Lagerhalle. Damit sind die dafür getätigten Aufwendungen als Herstellungskosten (HK) zu qualifizieren. Die Aktivierung in der Bilanz würde in den geprüften Jahren zu zusätzlichen Abschreibungen i. H. von jeweils 4.800,00 € gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG führen.
- ▶ **Prüfungsfeststellungen für den Feststellungszeitraum 2016:** Ein betrieblich genutzter, voll abgeschriebener Pkw (Tesla, Model S) war im Jahr 2016 an die Firma Funkel LEDlights verkauft, der Veräußerungserlös i. H. von 35.000,00 € netto jedoch versehentlich nicht als Ertrag gebucht worden. Bei der Durchführung der Gewinnfeststellung für das Jahr 2016 im Juni 2017 enthielt die „Feststellungsakte“ bereits eine

Kontrollmitteilung aus der Außenprüfung bei der Firma Funkel LEDlights, in welcher der Verkauf des Pkw an diese Firma und der Kaufpreis mitgeteilt worden waren.

Aufgrund der Prüfungsfeststellung für den Feststellungszeitraum 2015 ist auch im Feststellungszeitraum 2016 eine Abschreibung i. H. von 4.800,00 € zu gewähren.

II. Aufgabenstellung

1. Zur Außenprüfung

Stellen Sie gutachtlich dar, ob der Einspruch gegen die „Prüfungsanordnung“ am 6.11.2020 Aussicht auf Erfolg hat.

2. Zur möglichen Änderung der Gewinnfeststellungsbescheide 2015 und 2016

Ist eine Änderung der Gewinnfeststellungsbescheide 2015 und 2016 am 1.4.2021 notwendig und noch zulässig?

III. Bearbeitungshinweise

- ▶ Die e-Mobility KG ist als Mittelbetrieb i. S. des § 3 BpO eingestuft.
- ▶ Alle Bescheide waren mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- ▶ Eine Steuerstraftat liegt nicht vor.
- ▶ Ein Kj. ist in der Anlage beigefügt (s. u.), soweit es für die Lösung der Aufgabe erforderlich ist.
- ▶ Alle Bescheide ergingen erklärungsgemäß.
- ▶ Der Gesamtbetrag der Einkünfte überstieg bei allen Gesellschaftern in jedem Jahr den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 EStG hat. Darin waren keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten.

Anlage

Kalender 2020

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi <i>Neujahr</i>	1 Sa	1 So	1 Mi	1 Fr	1 Mo <i>Tag der Arbeit</i>	1 Mi <i>Pfingstmontag</i>	1 Sa	1 Di	1 Do	1 So <i>Erntedankfest</i>	1 Di
2 Do	2 So	2 Mo	2 Do	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo	2 Mi
3 Fr	3 Mo	3 Di	3 Fr	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo	3 Do	3 Sa <i>Tag der Dt. Einheit</i>	3 Di	3 Do
4 Sa	4 Di	4 Sa	4 Mo	4 Do	4 So	4 Di	4 Do	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr
5 So	5 Mi	5 Do	5 So	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo	5 Do	5 Sa
6 Mo	6 Do	6 Fr	6 Mo	6 Mi	6 Sa	6 Mo	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So
7 Di <i>Helge 3 Könige</i>	7 Fr	7 Sa	7 Di	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 Mo	7 Mi	7 Sa	7 Mo
8 Mi	8 Sa	8 So <i>1. Fastnacht</i>	8 Mi	8 Fr	8 Mo	8 Mi	8 Sa	8 Di	8 Do	8 So	8 Di
9 Do	9 So	9 Mo	9 Do	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo	9 Mi
10 Fr	10 Mo	10 Di	10 Fr	10 So <i>Karfreitag</i>	10 Mi	10 Fr	10 Mo	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do
11 Sa	11 Di	11 Sa	11 Mo	11 Do	11 So <i>Vronleichnam</i>	11 Di	11 Do	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr
12 So	12 Mi	12 Do	12 So	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sa
13 Mo	13 Do	13 Fr	13 Mo	13 Mi <i>Ostermontag</i>	13 Sa	13 Mo	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
14 Di	14 Fr	14 Sa	14 Di	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Mo
15 Mi	15 Sa	15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo	15 Mi	15 Sa <i>Maria Himmelfahrt</i>	15 Di	15 Do	15 So	15 Di
16 Do	16 So	16 Mo	16 Do	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Mi
17 Fr	17 Mo	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do
18 Sa	18 Di	18 Sa	18 Mo	18 Do	18 So <i>1. Advent</i>	18 Di	18 Do	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr
19 So	19 Mi	19 Do	19 So	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sa
20 Mo	20 Do	20 Fr	20 Mo	20 Mi	20 Sa	20 Mo	20 Do	20 So <i>Reformationstag</i>	20 Di	20 Fr	20 So
21 Di	21 Fr	21 Sa	21 Di	21 Do <i>Christi Himmelfahrt</i>	21 So	21 Di	21 Fr	21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Mo
22 Mi	22 Sa	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo	22 Mi	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di
23 Do	23 So	23 Mo	23 Do	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo	23 Mi
24 Fr	24 Mo	24 Di	24 Fr	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do
25 Sa	25 Di	25 Sa	25 Mo	25 Do	25 So <i>2. Advent</i>	25 Di	25 Do	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr
26 So	26 Mi	26 Do	26 So	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 So
27 Mo	27 Do	27 Fr	27 Mo	27 Mi	27 Sa	27 Mo	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So
28 Di	28 Fr	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo
29 Mi	29 Sa	29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo	29 Mi	29 Sa	29 Di	29 Do	29 So	29 Di
30 Do	30 Mo	30 Do	30 So	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi
31 Fr		31 Di	31 So	31 Mo		31 Fr	31 Mo		31 Sa <i>Reformationstag</i>		31 Do

IV. Lösungshinweise

HINWEIS

Auf eine getrennte Darstellung der Einsprüche kann verzichtet werden, da die Einsprüche vom FA gem. § 73 FGO analog zu einem Verfahren verbunden werden.

HINWEIS

Die von Bertram aufgeworfene Frage der etwaigen **Unwirksamkeit der Prüfungsanordnung** ist für die Statthaftigkeit der Einsprüche nicht relevant, denn auch gegen den Rechtschein eines unwirksamen VA wäre der Einspruch statthaft.

HINWEIS

Bezüglich der **Bestimmung des zuständigen Betriebsprüfers** kommt allenfalls ein „Befähigungsantrag“ nach § 83 AO in Betracht. Allerdings müssten in der StB-Prüfung vernünftige Gründe im Sachverhalt dargestellt sein, die ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Beamten begründen könnten.

HINWEIS

Eine **Prüfungsanordnung an eine Personengesellschaft** wird grds. immer wie ein Betriebssteuerbescheid bekannt gegeben (AEAO zu § 197 Nr. 5.1, mit Verweis auf AEAO zu § 122 Nr. 2.4.1.1.). Dies gilt unabhängig davon, ob der Gewinn oder Betriebssteuern geprüft werden.

1. Zur Außenprüfung

Die Einsprüche haben Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet sind.

a) Zulässigkeit der Einsprüche (§ 358 Satz 1 AO)

Die Einsprüche gegen die „Prüfungsanordnung“ v. 8.10.2020 sind gem. § 347 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 AO statthaft. Es handelt sich um sonstige Verwaltungsakte (VA) i. S. des § 118 AO einer Landesfinanzbehörde nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 AO in Abgabenangelegenheiten, auf welche die AO anwendbar ist (§ 1 Abs. 1 AO). [1,0]

Eine „Prüfungsanordnung“ i. S. von § 196 AO ist die Grundlage für die Duldung der Außenprüfung und beinhaltet mehrere selbständige sonstige VA i. S. von § 118 AO, die auf einem Dokument zusammengefasst sind, sog. **Sammel-VA**. Die einzelnen VA können eigenständig mit einem Einspruch angefochten werden. Die zu prüfenden VZ sowie die jeweilige Steuerart stellen jeweils einen eigenen VA dar; mithin liegen sechs VA vor. Ebenso sind die Bestimmung des Prüfungsbeginns sowie des Prüfungsorts eigenständige VA (AEAO zu § 196 Nr. 1). Somit sind acht eigenständige VA zu einem Sammel-VA verbunden. Es sind daher grds. acht Einsprüche möglich.

Die Bestimmung der zuständigen Betriebsprüferin Vogel stellt keinen VA, sondern eine rein innerdienstliche Maßnahme dar (vgl. AEAO zu § 196 Nr. 1). Ein Einspruch ist insoweit nicht statthaft. [2,0]

Fraglich ist, ob die Einsprüche am 6.11.2020 noch fristgerecht bei der zuständigen Anbringungsbehörde i. S. von § 357 Abs. 2 AO, hier dem FA München, angebracht werden konnten. Die Einspruchsfrist beträgt gem. §§ 355 Abs. 1 Satz 1, 356 AO einen Monat, da die Prüfungsanordnung mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war. Die Einspruchsfrist beginnt mit wirksamer Bekanntgabe der Prüfungsanordnung. [1,0]

Gemäß § 193 Abs. 1 AO müssen u. a. Stpfl. i. S. von § 33 AO, die einen gewerblichen Betrieb unterhalten, die Außenprüfung dulden. Hinsichtlich der Gewinne aus Gewerbebetrieb ist die KG zwar nicht Steuerschuldner der Einkommensteuer gem. § 43 AO, jedoch ist sie als Formkaufmann (§ 6 HGB) verpflichtet, Bücher zu führen (§ 238 HGB i. V. mit § 140 AO), mithin Stpfl. i. S. von § 33 AO und somit Inhaltsadressatin der Prüfungsanordnung.

Gleiches ergibt sich auch aus § 194 Abs. 1 Satz 3 AO, wonach die Außenprüfung bei einer Personengesellschaft die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschafter insoweit umfasst, als diese Verhältnisse für die zu überprüfenden einheitlichen Feststellungen von Bedeutung sind. Hiermit bringt der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck, dass sich die Außenprüfung/Prüfungsanordnung unmittelbar an die Personengesellschaft richtet. [1,0]

Hinsichtlich der Prüfung der Umsatzsteuer als Betriebssteuer ist die KG selbst Steuerschuldnerin gem. § 43 AO i. V. mit § 13a UStG, Stpfl. i. S. von § 33 AO und somit Inhaltsadressatin der Prüfungsanordnung. [1,0]

Gemäß § 122 Abs. 1 Satz 1 AO muss der richtige Bekanntgabeadressat bestimmt sein. Dies muss grds. eine natürliche Person sein, denn die KG ist im Besteuerungsverfahren nicht selbst handlungsfähig (§ 79 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Gesetzlich vertreten wird die KG durch ihre Komplementäre (§ 34 AO i. V. mit §§ 170, 161 Abs. 2, 125 HGB). Nach § 6 Abs. 3 VwZG analog reicht die Bekanntgabe an einen von ihnen. Vorliegend wurde die Prüfungsanordnung an die KG ohne Hinweis auf einen Vertreter unter der Firmenanschrift bekannt gegeben. Nach st. Rspr. des BFH ist die KG ausnahmsweise auch Bekanntgabeadressat und Übermittlungsempfänger, obwohl sie selbst nicht handlungsfähig ist (AEAO zu § 197 Nr. 5.1, mit Verweis auf AEAO zu § 122 Nr. 2.4.1.1 [Rspr. zum ausufernden Formalismus]). [2,0]

Sollen gem. § 194 Abs. 1 Satz 3 AO die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschafter „mitgeprüft“ werden, bedarf es insoweit keiner gesonderten Bekanntgabe der Prüfungsanordnung an die Gesellschafter. Diese Verhältnisse sind kraft Gesetzes von der Prüfungsanordnung erfasst, soweit sie für die Überprüfung der einheitlichen Feststellung

von Bedeutung sind (= Sonderbereich der Gesellschafter). Sollen ausnahmsweise die gesamten steuerlichen Verhältnisse der Gesellschafter (= eigene Einkommensteuer) bei der Gesellschaft mitgeprüft werden, bedarf es einer gesonderten Prüfungsanordnung (vgl. §§ 194 Abs. 2 AO, 5 Abs. 6 BpO).

Eine Übermittlung an StB Teufel durfte nicht erfolgen. Dieser ist nur zur Wahrnehmung der einkommensteuerlichen Verhältnisse des Bertram (empfangs-)bevollmächtigt (§ 80 Abs. 1, 5 i. V. mit § 122 Abs. 1 Satz 4 AO). Eine Vollmacht für die KG liegt nicht vor. [1,0]

Die am 1.10.2020 zur Post gegebene Prüfungsanordnung gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 122 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO), mithin am 4.10.2020. Da dieser Tag ein Sonntag ist, verschiebt sich die Bekanntgabe auf den 5.10.2020 (§ 108 Abs. 3 AO).

Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 AO) und endet somit mit Ablauf des 5.11.2020 (§§ 108 Abs. 1, 187 Abs. 1 AO, 188 Abs. 2 BGB). [1,0]

Der Einspruch konnte daher am 6.11.2020 nicht mehr fristgerecht beim FA München eingelegt werden. Fraglich ist, ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt. Die KG müsste gem. § 110 Abs. 1 Satz 1 AO ohne Verschulden verhindert gewesen sein, die Einspruchsfrist als gesetzliche Frist einzuhalten. Zwar wurde die KG vor Erlass der Prüfungsanordnung nicht gem. § 91 AO angehört, jedoch war die unterbliebene Anhörung für die Versäumung der Einspruchsfrist nicht ursächlich (§ 126 Abs. 3 AO). [1,0]

Vorliegend war die innere Fehlvorstellung des Bertram, das Datum der Prüfungsanordnung sei für etwaige Fristen entscheidend, für die Fristversäumung ursächlich. Ein etwaiges Verschulden des B ist der KG zuzurechnen (§ 110 Abs. 1 Satz 2 AO). Ein Verschulden umfasst sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit.

Ein vorsätzliches Handeln des Bertram liegt nicht vor. Er könnte jedoch fahrlässig gehandelt haben, d. h. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben. Mit einer Bekanntgabe vor dem tatsächlichen Datum des schriftlichen VA muss der Stpfl. nicht rechnen. Vermerkt er sich nicht den tatsächlichen Bekanntgabetag, sondern verlässt sich darauf, dass die Bekanntgabe jedenfalls nicht vor dem im VA genannten Datum erfolgt ist, kann ihm das nicht angelastet werden. Ein der KG zurechenbares Verschulden des Bertram an der Versäumung der Einspruchsfrist liegt somit nicht vor. Eine zulässige Einspruchseinlegung war daher am 6.11.2020 noch möglich. Da die versäumte Handlung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses (§ 110 Abs. 2 Satz 1, 2 AO) nachgeholt wurde, war ein Antrag entbehrlich (§ 110 Abs. 2 Satz 4 AO). [1,0]

Die Formerfordernisse des § 357 Abs. 1 AO wurden durch die schriftliche Einspruchseinlegung beachtet. Die KG wurde von Alexandra als Komplementärin vertreten (§§ 34 AO, 170, 161 Abs. 2, 125 HGB). [1,0]

Eine Beschwer der KG gem. § 350 AO war gegeben. Die Prüfungsanordnung stellt einen für die KG belastenden Sammel-VA dar, weil diese die Außenprüfung zu dulden hat. [1,0]

Die Einsprüche v. 6.11.2020 sind zulässig (§ 358 Satz 1 AO).

b) Begründetheit der Einsprüche

Ein Einspruch ist begründet, wenn der angefochtene VA rechtswidrig ist und der Einspruchsführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Es findet eine vollständige erneute Überprüfung statt (§ 367 Abs. 2 Satz 1 AO). [1,0]

Die Prüfungsanordnung ist wirksam bekanntgegeben worden (s. o.). Sie ist inhaltlich hinreichend bestimmt (§§ 119 Abs. 1, 196, 197 AO, 5 Abs. 2 BpO). Der Adressat der Prüfungsanordnung sowie die zu prüfenden Steuerarten und Zeiträume sind konkret bezeichnet.

HINWEIS

Vor Erlass eines VA ist grds. eine **Anhörung gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 AO** erforderlich. Diese Anhörung ist bei Prüfungsanordnungen auch nicht nach § 91 Abs. 2 AO entbehrlich. Sie kann jedoch **nachgeholt** werden (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 AO).

Die Prüfungsanordnung ist formell rechtswidrig, wenn sie von einer unzuständigen Behörde nicht formgerecht oder unter Verletzung sonstiger Verfahrensvorschriften erlassen wurde.

Außenprüfungen werden gem. § 195 Satz 1 AO von dem für die Besteuerung zuständigen FA durchgeführt. Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Betriebs-FA, hier das FA München, örtlich zuständig (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO). [1,0]

Die Prüfungsanordnung wurde vorliegend ausreichend begründet (§ 121 AO); bei einer Prüfung nach § 193 Abs. 1 AO genügt ein Verweis auf die Rechtsgrundlage. Zudem wurde die Prüfungsanordnung schriftlich gem. § 196 AO erlassen. [1,0]

Die Außenprüfung bei der KG ist gem. § 193 Abs. 1 AO zulässig. § 193 AO erlaubt die Außenprüfung grds. Da Prüfungen unterschiedlich häufig angeordnet werden, ein Prüfungsturnus nicht vorhersehbar ist und die Prüfungen Stichprobencharakter haben können, muss der Stpfl. grds. mit einer Außenprüfung rechnen. Die risikobezogene Auswahl anhand von Umsatzgrößen verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. [1,0]

Sie ist auch unabhängig davon zulässig, ob eine Steuer bereits festgesetzt und der Steuerbescheid endgültig, vorläufig (§ 165 AO) oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) ergangen ist (vgl. AEAO zu § 193 Nr. 1). Es ist damit unerheblich, dass die Gewinnfeststellungsbescheide teilweise endgültig sind. [1,0]

Der sachliche Umfang der Prüfung richtet sich nach § 194 Abs. 1 AO und liegt im Ermessen (§ 5 AO) des FA (§ 2 Abs. 3 BpO). Aufgrund der Regelungen in der BpO ist dieses Ermessen eingeschränkt (Selbstbindung der Verwaltung). Nach §§ 194 Abs. 1 AO, 4 BpO kann eine Außenprüfung mehrere Steuerarten und Zeiträume umfassen. Bei einem Mittelbetrieb können nach § 4 Abs. 3 BpO drei zusammenhängende Jahre geprüft werden. Bei der KG handelt es sich um einen Mittelbetrieb, so dass die Prüfung der Jahre 2014, 2015 und 2016 zulässig war. [1,0]

Die Außenprüfung war auch nicht aufgrund der Vorprüfung der Jahre 2011–2013 unzulässig. Zwar ist bei Mittelbetrieben nach § 4 Abs. 3 BpO nicht wie bei Großbetrieben eine Anschlussprüfung vorgesehen. Jedoch ist auch bei Mittelbetrieben nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BpO eine Anschlussprüfung grds. zulässig. Vorliegend ist auch nicht erkennbar, dass sachfremde Erwägungen ursächlich für die Festlegung des Prüfungszeitraums waren. Anhaltspunkte für ein willkürliches oder schikanöses Verhalten sind nicht ersichtlich. [1,0]

c) Ergebnis

Die Prüfungsanordnung(en) ist rechtmäßig. Die Einsprüche haben keine Aussicht auf Erfolg.

2. Zur möglichen Änderung der Gewinnfeststellungsbescheide 2015 und 2016

Eine Änderung der Gewinnfeststellungsbescheide 2015 und 2016 ist zulässig, wenn der Tatbestand einer Korrekturvorschrift² gegeben ist und am 1.4.2021 noch keine Feststellungsverjährung eingetreten ist (§ 169 Abs. 1 Satz 1, 181 Abs. 1 Satz 1 AO).

a) Gewinnfeststellungsbescheid 2015

Es handelt sich bei dem Anbau um ein neues selbständiges unbewegliches Wirtschaftsgut in Form eines Gebäudes. Materiell-rechtlich hätten die Aufwendungen nicht als Erhaltungsaufwendungen, sondern als HK behandelt werden müssen. Als betrieblicher Aufwand hätten sich im Jahr 2015 nur die AfA auswirken dürfen, nicht aber die gesamten Aufwendungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EstG). Die HK müssen i. H.

HINWEIS

Eine Auswertung der Außenprüfung kann unter Anwendung der Änderungsvorschriften erfolgen. In Betracht kommt dabei insbesondere § 173 Abs. 1 AO, der eine Änderung für nachträglich bekanntgewordene Tatsachen und Beweismittel ermöglicht.

HINWEIS

Sollte im Ernstfall die Betriebsgröße ausnahmsweise nicht im Sachverhalt angegeben sein, finden Sie diese im BMF-Schreiben v. 13.4.2018¹ (Einordnung der Größenklassen gem. § 3 BpO 2000).

HINWEIS

Der Ort und der Beginn der Außenprüfung wurden von den Gesellschaftern nicht thematisiert und sind daher nicht darzustellen!

HINWEIS

Da der Einspruch keine aufschiebende Wirkung hat, könnte die Prüfung eines Einspruchs gegen eine Prüfungsanordnung im „Echtfall“ auch mit der Prüfung eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung kombiniert werden.

¹ BMF, Schreiben v. 13.4.2018 - IV A 4 - S 1450/17/10001, BStBl 2018 I S. 614 NWB MAAAG-81686.

² Zu diesem „Dauerbrenner“ zuletzt Große, SteuerStud 6/2021 S. 390 NWB NAAA-74948; zzgl. Übungsklausur, Beilage zu SteuerStud 6/2021 S. 3 NWB CAAA-74956.

von 160.000,00 € aktiviert und mit 3 % p. a. abgeschrieben werden. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Aktiva in der Schlussbilanz 2015 um den Bilanzansatz von 160.000,00 € abzgl. 4.800,00 €. Dies führt zu einer Gewinnerhöhung um 155.200,00 €.

Es kommt eine Änderung gem. §§ 164 Abs. 2 Satz 1, 181 Abs. 1 Satz 1 AO in Betracht. Die ursprüngliche Gewinnfeststellung 2015 (Bekanntgabe am 9.9.2016) erfolgte unter Vorbehalt der Nachprüfung. Ein Vorbehalt der Nachprüfung bleibt so lange bestehen, bis er entweder ausdrücklich aufgehoben wird (§ 164 Abs. 3 AO) oder kraft Gesetzes mit Ablauf der Feststellungsfrist entfällt (§ 164 Abs. 4 Satz 1 AO). Wird eine Gewinnfeststellung mit einem behördlich angeordneten Vorbehalt der Nachprüfung geändert, ist in dem neuen Bescheid zu vermerken, ob dieser weiterhin unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht oder der Vorbehalt aufgehoben wird. Fehlt wie vorliegend im Änderungsbescheid v. 7.11.2016 ein solcher Vermerk, bleibt der Nachprüfungsvorbehalt bestehen (AEAO zu § 164 Nr. 6). Eine ausdrückliche Aufhebung ist nicht gegeben. Fraglich ist, ob der Vorbehalt der Nachprüfung aufgrund des Ablaufs der Feststellungsfrist kraft Gesetzes entfallen ist.

[1,0]

Die Feststellungsfrist beginnt aufgrund der Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO, die gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AO auch beim Feststellungsverfahren Anwendung findet, mit Ablauf des Jahres 2016, da die Feststellungserklärung in diesem Jahr eingereicht worden ist. Die Verpflichtung zur Abgabe der Feststellungserklärung ergibt sich aus den §§ 181 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 AO i. V. mit § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EstG. Die Dauer der Feststellungsfrist beträgt gem. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 181 Abs. 1 AO vier Jahre und endet somit mit Ablauf des Jahres 2020.

[2,0]

Eine Änderung nach § 164 Abs. 2 Satz 1 AO ist am 1.4.2021 grds. nicht mehr möglich, weil der Nachprüfungsvorbehalt mit Ablauf des Jahres 2020 automatisch entfallen ist. Fraglich ist, ob vorliegend die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 4 Satz 1 AO greift, die nach § 164 Abs. 4 Satz 2 AO dem Grunde nach anwendbar ist. Die Ablaufhemmung gem. § 171 Abs. 4 Satz 1 AO setzt voraus, dass vor Ablauf des Jahres 2020 mit einer ordnungsgemäßen Außenprüfung der einheitlichen und gesonderten Feststellung des Jahres 2015 begonnen worden ist.

Die Außenprüfung beginnt grds. in dem Zeitpunkt, in dem der Außenprüfer nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Das Aktenstudium im Juli 2020 vor wirksamer Bekanntgabe der Prüfungsanordnung stellt noch keinen Beginn der Außenprüfung dar, sondern diente lediglich der Prüfungsvorbereitung. Auch am Tag des angekündigten Prüfungsbeginns am 1.12.2010 wurden von der Betriebsprüferin Vogel keine konkreten Ermittlungshandlungen vorgenommen.

Die Außenprüfung begann daher erst am 11.1.2021. Die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 4 Satz 1 AO konnte den gesetzlichen Entfall des Vorbehalts der Nachprüfung nicht verschieben. Dieser ist mit Ablauf des Jahres 2020 entfallen.

[1,0]

Eine Berichtigung nach § 129 AO scheidet aus, denn es liegt keine offenbare Unrichtigkeit vor. Für den Veranlagungsbearbeiter war bei der Entscheidung aufgrund der GuV-Rechnung und Bilanz nicht erkennbar, dass es sich bei den Aufwendungen nicht um Renovierungsmaßnahmen an einem bestehenden Wirtschaftsgut, sondern um die Herstellung eines eigenständigen Wirtschaftsguts gehandelt hatte. Rechtlich fehlerhafte Beurteilungen infolge unvollständig dargestellter Sachverhalte schließen offenbare Unrichtigkeiten aus.

Auch ein Schreibfehler des Stpfl. in der Feststellungserklärung kann ausgeschlossen werden, so dass § 173a AO ausscheidet.

Eine Änderung nach § 172 Abs. Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO entfällt, denn ein Antrag für diese für die Beteiligten ungünstige Änderung liegt nicht vor und ist nicht zu erwarten.

[1,0]

In Betracht kommt eine Änderung nach 173 Abs. 1 Nr.1 AO, wenn Tatsachen dem zuständigen Amtsprüfer nachträglich bekannt geworden sind, die zu einem höheren

Gewinn führen. Maßgebliche Tatsache ist hier nicht, dass Aufwendungen geleistet worden sind, sondern, dass ein Erweiterungsanbau an eine Halle erstellt und nicht eine vorhandene Halle renoviert worden ist. Dies war aus der Feststellungserklärung nebst Anlagen nicht erkennbar. Deshalb stellt diese Erkenntnis eine nachträglich bekannt gewordene Tatsache für den zuständigen Veranlagungsbeamten dar, die sich gewinnerhöhend auswirkt. Die Rechtserheblichkeit dieser Tatsache liegt vor. Weil § 173 AO für Feststellungsbescheide lediglich sinngemäß gilt, ist auf die Änderung des festgestellten Betrages und nicht auf die steuerliche Auswirkung abzustellen (AEAO zu § 173 Nr. 10.1.). [1,0]

Da mit Ablauf des Jahres 2020 Feststellungsverjährung eingetreten ist, kann die Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht vorgenommen werden. Aus § 181 Abs. 5 AO könnte sich jedoch etwas anderes ergeben. Gemäß § 181 Abs. 5 AO kann trotz Ablauf der Feststellungsfrist ein rechtmäßiger gesonderter Feststellungsbescheid erfolgen, wenn in ihm kenntlich gemacht wird, dass er nach Ablauf der für ihn geltenden Feststellungsfrist ergangen ist und die Feststellung nur für die Beteiligten wirken darf, bei denen die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2015 ohne Anwendung der Ablaufhemmung des § 171 Abs. 10 Satz 1 AO noch nicht abgelaufen ist. [1,0]

Bei Alexandra und Christian hat die Festsetzungsfrist für den Einkommensteuerbescheid 2015 mit Ablauf des Jahres 2016 begonnen (§§ 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 149 Abs. 1 Satz 1 AO, 25 Abs. 3 EStG, 56 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStDV). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO) und endete somit mit Ablauf des Jahres 2020.

Bei Bertram hat die Festsetzungsfrist für den Einkommensteuerbescheid 2015 erst mit Ablauf des Jahres 2017 begonnen, denn er hat die vorgeschriebene Einkommensteuererklärung erst im Jahr 2017 abgegeben. Die Festsetzungsfrist endet folglich erst mit Ablauf 2021 (§§ 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 149 Abs. 1 Satz 1 AO, 25 Abs. 3 EStG, 56 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStDV). [2,0]

Infolgedessen hätte der Gewinnfeststellungsbescheid 2015 v. April 2021 Bertram gegenüber Bindungswirkung, d. h. eine Korrektur des Einkommensteuerbescheids 2015 als Folgebescheid wird bei ihm gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO vorgenommen. Erforderlich ist der Regelungszusatz gem. § 181 Abs. 5 Satz 2 AO, aus dem eindeutig hervorgeht, dass der Feststellungsbescheid nur eine eingeschränkte Wirkung hat. [1,0]

b) Gewinnfeststellungsbescheid 2016

Die Feststellungsfrist für das Jahr 2016 endet regulär mit Ablauf des Jahres 2021. Auf die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 4 Satz 1 AO kommt es daher nicht an. Zwar wurde vor Ablauf der Feststellungsfrist mit einer ordnungsgemäßen Außenprüfung der gesonderten und einheitlichen Feststellung 2016 begonnen. Auch eine Unterbrechung von mehr als sechs Monaten unmittelbar nach Beginn der Außenprüfung i. S. von § 171 Abs. 4 Satz 2 AO ist nicht gegeben, weil die Außenprüfung erst kurz vor der Beendigung unterbrochen worden ist. Jedoch kann eine Ablaufhemmung die Feststellungsfrist nur im Ablauf hemmen, nicht hingegen verkürzen. [1,0]

Die Einnahmen aus der Veräußerung des betrieblichen Tesla Model S erhöhen in voller Höhe den betrieblichen Gewinn 2016 um 35.000,00 €.

Eine Berichtigung nach § 129 AO kommt nicht in Betracht, da die Kontrollmitteilung aus der Außenprüfung bei der Firma Funkel LEDlights vom Veranlagungsbeamten eigenständig überprüft werden muss und somit ein steuerlicher Subsumtionsirrtum nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Änderung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO ist wegen der fehlenden und nicht zu erwartenden Zustimmung zu einer Änderung zuungunsten des Stpfl. nicht möglich.

Der Tatbestand des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ist nicht gegeben. Die Veräußerung des Tesla stellt keine nachträglich bekannt gewordene Tatsache für das FA dar, weil bei der Durchführung

HINWEIS

Anders bei **Übersehen einer Est-4B Mitteilung**. Hier darf aufgrund der Bindungswirkung des Grundlagenbescheids für den Folgebescheid keine eigene Prüfung durch den Veranlagungsbeamten durchgeführt werden. Ein Subsumtionsfehler ist somit in diesem Fall ausgeschlossen (AEAO zu § 129 Nr. 1).

der Gewinnfeststellung aus der in der Veranlagungsakte enthaltenen Kontrollmitteilung erkennbar war, dass das Fahrzeug veräußert worden ist (AEAO zu § 173 Nr. 2.1).

Da keine Korrekturvorschrift gegeben ist, verbleibt ein materieller Fehler i. S. von § 177 Abs. 3 AO i. H. von 35.000,00 €. [1,0]

Der Gewinn 2016 mindert sich wegen der Nachaktivierung des neuen Gebäudeteils in der Schlussbilanz 2015 um die AfA für 2016 i. H. von 4.800,00 € (§§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die Änderung erfolgt nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, denn die Nachaktivierung der HK zum 31.12.2015 in der Schlussbilanz 2015 im Jahr 2021 wegen des Bilanzenzusammenhangs ist als rückwirkendes Ereignis für die Schlussbilanz zum 31.12.2016 zu werten (AEAO zu § 175 Nr. 2.4, 1. SpStr.). [1,0]

Es ist kein geänderter Gewinnfeststellungsbescheid 2016 zu erlassen, da die Gewinnminderung i. H. von 4.800,00 € (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO) durch den materiellen Fehler i. H. von 35.000,00 € vollständig „aufgebraucht“ wird (§ 177 AO). [1,0]

Summe der Punkte [35,0]

V. Punkteschlüssel

von	bis	Note
34,0	35,0	1,0
30,0	33,0	1,5
28,0	29,0	2,0
25,0	27,0	2,5
23,0	24,0	3,0
20,0	22,0	3,5
18,0	19,0	4,0
15,0	17,0	4,5
10,0	14,0	5,0
5,0	9,0	5,5
0,0	4,0	6,0

AUTOR

Nikolas Ostermann

ist als hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Finanzwesen, tätig. Daneben ist er Dozent für das Würzburger Lehrgangswerk WLW. Die Ausführungen geben die private Auffassung des Autors wieder.



In Ihrem Abo enthalten – der Steuer-Repetitor, das Klausuren-Extra von Steuer und Studium:

Die **Übungsklausur aus dem Verfahrensrecht** von Bernhard Suck thematisiert bei einer Bearbeitungszeit von sechs Zeitstunden und einem hohen Schwierigkeitsgrad äußerst prüfungsrelevante Themengebiete wie u. a. das Einspruchsverfahren, die Korrektur von VA nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO und § 32a Abs. 1 KStG, die Festsetzungsverjährung, Feststellungsbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Steuerstrafrecht und Haftung.

Laden Sie diese zusätzliche Übungsklausur jetzt aus der NWB Datenbank herunter: NWB VAAAH-81119.

Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**
02323.141-940
-  **Fax**
02323.141-173
-  **E-Mail**
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**
go.nwb.de/sus
-  **Postanschrift**
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma Kanzlei Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97171



JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)
- > Lizenzen für 5 Nutzer

24,- € monatlich

- Für mich kommt nach dem Gratis-Test **der Ausbildungspreis* von 15,60 € (1 Lizenz)** infrage.

* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung. **Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.**

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja**, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

Bezugsbedingungen: Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für € 3,85 (D) und € 1,05 Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland € 2,10). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz

X

Datum | Unterschrift

 **nwb** VERLAG